

JÓZSEF RUSZOLY

Arbeitsverhältnisse und Wahlrecht in Ungarn (1913—1938)

1. Im Ungarn des bürgerlichen Zeitalters galt das Arbeitsrecht nicht als ein selbständiger Rechtszweig; die mit der Arbeitsverrichtung verbundenen Institutionen befanden sich im Grunde genommen im Privatrecht und einige ihrer Elemente wurden im Verwaltungsrecht geregelt, und zwar nicht nur die Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, sondern auch die Regelung einiger der mit dem im engeren Sinn genommenen Arbeits- oder — mit zutreffenderem Ausdruck — Dienstverhältnis verbundenen Fragen, wie z.B. auch der Lage der aus den landwirtschaftlichen Arbeitern hervorgehenden Ackerknechte. Diese „öffentlich-rechtliche“ Umgestaltung der Arbeitsverhältnisse hat dem Agrarproletariat unzweideutig Schaden zugefügt, da die Gewaltorgane des Staates, vor allem der Kreisoberstuhlrichter und die Gendarmerie, der gesetzlichen Regelung und der Praxis gemäß stets auf der Seite der Arbeitgeber standen.

Bis 1912 kam es nicht in Frage, daß das Arbeits- oder Dienstverhältnis der Arbeitnehmer zur Grundlage eines so grundlegenden politischen Rechts, wie es das parlamentarische Wahlrecht war, werden könnte. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis als ein Wahlrechtszensus, der nach der klassischen bürgerlichliberalen Auffassung als eine öffentlich-rechtliche Absurdität galt, wurde zuerst im System des nach der Aufhebung der traditionellen parlamentarischen Formen strebenden István Gr. Tisza geregelt.

2. Die Gesetzgeber des bürgerlichen Zeitalters haben zur Einräumung der Stimmberechtigung von den Wählern Unabhängigkeit, wirtschaftliche *Selbständigkeit* gefordert; um diese zu sichern, haben sie auch für die erwachsenen Männer Vermögens-, Einkommens-, Steuerzahlungs- oder Bildungszensus vorgeschrieben. Diese Selbständigkeit wurde durch eine sich an eine andere Privatperson knüpfende Dienstverbindung prinzipiell ausgeschlossen: so durch die knechtische Lage in Wirtschaft oder Haushalt, das dem Gewerbegesellen an seinen Meister, ja sogar auch durch das den Fabrikarbeiter an den Fabrikeigentümer knüpfende Verhältnis. Die grundsätzliche Erklärung hierfür war, daß der Wahlbürger nur dann unabhängig und nach seiner Überzeugung votieren könne, wenn er von seinem Herrn, Meister oder Arbeitsgeber nicht beeinflußt werde. Diese Doktrin wurde nach der Ausbildung und Entwicklung der Arbeiterklasse mehr und mehr unhaltbar. So wurde z.B. die Unselbständigkeit als Ausschließungsgrund auf dem deutschen Rechtsgebiet 1848 nur auf die in einer Abhängigkeit patriarchalischen Charakters

befindlichen Knechte und auf die im Haushalt ihrer Meister lebenden Gewerbegesellen beschränkt.¹

Die auf *positive* Weise als eine Wahlrechtsvoraussetzung angesehene Berücksichtigung des Arbeitsverhältnisses tauchte in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Österreich auf, wo die Arbeiterbewegung danach strebte mit Hilfe der zu bildenden *Arbeiterkammer* im Reichsrat eine Vertretung zu erhalten. Dies ist aber nicht geschehen. In Rußland jedoch konnten die Industriearbeiter im System der *staatlichen Duma* 1905/1907 in einer Sonderkurie abstimmen. Das gewerbliche Arbeitsverhältnis wurde zuerst hier zu einem Wahlzensus.

3. Die Selbständigkeit des Wählers die Vorbedingung des parlamentarischen Wahlrechts auch schon in unserem ersten, im *Gesetzartikel [G.A.] V vom Jahre 1848* enthaltenen Wahlsystem, das mit der novellierten Abänderung von 1874 bis 1918 in Geltung war. Diesem Gesetz gemäß haben das Wahlrecht die männlichen Staatsbürger nach der Erfüllung ihres zwanzigsten Lebensjahres erhalten, die u.a. *nicht unter „Herrenmacht“ standen*. Da die Gesetzgebung nicht genau festgestellt hatte, was sie unter dem Begriff „Herrenmacht“ (ung. *gazdai hatalom*) versteht, entstanden schon im Jahre 1848 verschiedene Auslegungen. Auf dem Bergbauggebiet wollte man z.B. nicht nur die Bergarbeiter, sondern auch die Bergbeamten aus der Wählerliste auslassen. Anderswo wollte man die Tagelöhner und Gutsverwalter gleich aus dem Wahlrecht ausschließen. Das energische Auftreten des liberalen Innenministers, Bertalan Szemere, war notwendig, um zu verhindern, daß der Begriff der „Herrenmacht“ auf alle *Dienstverhältnisse* ausgedehnt wurde; die Arbeiter und Angestellte sollten, wenn sie den notwendigen Vermögens- oder Einkommensbedingungen entsprachen, an den Wahlen teilhaben können.²

In Wirklichkeit hatten natürlich die landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiter über die 1848 vorgeschriebenen Vermögens- oder Einkommensbedingungen und auch später über die 1874 eingeführten Sonderbedingungen der Steuerzahlung, aufgrund deren sie das Wahlrecht hätten erhalten können, nur ausnahmsweise verfügt. Es gab deshalb für die überwiegende Mehrheit von ihnen durch diese strenge Interpretation des Umfangs der „Herrenmacht“ nur eine abstrakte Möglichkeit.

4. In Ungarn haben die sozialistische Arbeiterbewegung seit 1868 und später die Anhänger des Agrarsozialismus seit den 1890er Jahren einen mehrere Jahrzehnte langen Kampf für das allgemeine, gleiche, direkte und in den Gemeinden auszuübende Wahlrecht geführt.³ Ihr Bestreben — gemeinsam mit ähnlichen Zielsetzungen der bürgerlich-demokratischen Kräfte — hat 1904 die liberale Regierung dazu bewogen, sich ernsthaft mit der Reform des Wahlsystems und besonders mit der Ausdehnung des materiellen Wahlrechts zu beschäftigen. Der Innenminister der die parlamentarische

¹ Vgl. Peter Burian: *Die Nationalitäten in Cisleithanien und das Wahlrecht der Märzrevolution 1848/49* (Graz—Köln, 1962) S. 34-35.

² Csizmadia Andor: *A magyar választási rendszer 1848—1849-ben (Az első népképviseleti választások) [Das ungarische Wahlsystem 1848—1849 (Die ersten Volksvertretungswahlen)]* (Budapest, 1963) S. 97-99; Vörös Károly: *A választójog kérdése a bányavidékeken [Die Frage des Wahlrechts in den Bergbaugebieten]* In: Századok, 1948, S. 166-190.

³ Ruszoly József: *Über die Betreibungen der Arbeiterbewegung um das allgemeine Wahlrecht bis zur Jahrhundertwende mit besonderer Rücksicht auf Ungarn* (Miskolc, 1982) passim.

Mehrheit entbehrenden sog. Trabantenregierung (des Kabinetts Fehérváry), József Kristóffy, hat 1905 einen auf dem allgemeinen Männerwahlrecht beruhenden Gesetzantrag ausgearbeitet, womit er zunächst die Sozialdemokratische Partei Ungarns zu gewinnen strebte.⁴ Der Innenminister der vorübergehend zur Macht gekommenen traditionellen Oppositionsparteien, Gyula Graf Andrassy jr. schlug 1908 ein *pluralistisches Wahlsystem* nach belgischem Muster vor, dessen offen eingestandenes Ziel die Abschwächung der Wirkung des versprochenen allgemeinen Wahlrechts war. Auch die Regierung der in der vorgezogenen allgemeinen Abgeordnetenwahl von 1910 siegenden, von István Graf Tisza geführten Nationalen Arbeitspartei, die Kabinette von Károly Khuen-Héderváry und später von László Lukács konnten der Wahlreform nicht ausweichen.

An der Stelle des von der Arbeiterbewegung, von den bürgerlichen Radikalen und auch von den Parteien der Nationalitäten, ja sogar auch von der aus der Macht verdrängten Unabhängigkeitspartei beanspruchten allgemeinen oder wenigstens wesentlich erweiterten Wahlrechts strebten diese Regierungen nach einer „Mittelweglösung“ als Kompromiß, nach einer beschränkten Ausdehnung dieses Rechtes. Wie sie offen erklärten, waren sie nur geneigt, eine Reform ungarischen nationalen Charakters, die die bestehende Gesellschafts- und Staatsordnung in ihren Grundlagen nicht gefährdet, einzuführen. Die Grundlagen und Erklärungen hierfür waren schon seit Jahrzehnten bekannt. Nach Meinung der Regierungspartei hätte das unbeschränkte allgemeine Wahlrecht — der zahlenmäßigen Überlegenheit der nicht-ungarischen Nationalitäten zufolge — die „Suprematie“ des Ungartums gefährdet und die Zulassung der Arbeiter- und Bauernmassen zu den „Schanzen“ der Verfassung die Klassenzusammensetzung des Parlaments geändert.

Die Abwehr dieser den ungarischen herrschenden Klassen bzw. ihren politischen Führungsschichten auflauernden Gefahren hatte die Reform in eine solche Richtung geführt, daß diese Reform den aus der Macht ausgeschlossenen und um ihre Zulassung ringenden politischen Kräften nicht entsprechen konnte.

Im Jahre 1912 konnte selbst die aufgeblühte und sich mit den aus dem Abgeordnetenhaus im engen Sinne des Wortes hinausgewiesene Oppositionsabgeordneten, sowie mit den bürgerlich-radikalen Kräften zusammenschließende sozialistische Arbeiterbewegung nicht verhindern, daß anstatt der Einführung des seit Jahrzehnten geforderten allgemeinen Wahlrechts ein Zwitterding, ein Reformgesetz (*G.A. XIV vom Jahre 1913*) zustandekam, das selbst das Männerwahlrecht an ein höheres Lebensalter als zuvor, an einen auf der Schulbildung oder mindestens auf dem Lesen- und Schreibenkönnen beruhenden Bildungszensus, an eine mindestens ein Jahr dauernde Ansässigkeit an derselben Ortschaft, sowie an einen — auf einer alternativen Steuerzahlung, Beschäftigung oder einem Arbeits- (Dienst-) Verhältnis beruhenden — sonderen Zensus band.

Der Gesetzesantrag wurde am 31. Dezember 1912 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt, wo er zuerst in einem Wahlrechts-Sonderausschuß verhandelt wurde, der einige bedeutsame, aber nicht grundlegende Änderungen initi-

⁴ Nagyné Szegvári Katalin: *Adalékok az 1905. évi választójogi törvénytervezet történetéhez* [Beiträge zur Geschichte des Wahlgesetzentwurfs v.J. 1905] In: *Jogtörténeti tanulmányok* Bd II Red. Andor Csizmadia (Budapest, 1968) S. 223.

ierte. Dieser Antrag wurde im Abgeordnetenhaus am März 1913 erörtert und zusammen mit den Änderungen des Ausschusses angenommen. Anschließend geriet er zum Magnatenhaus, wo er abermals geändert wurde. Es ist zu bemerken, daß die dem antiparlamentarischen Verhalten des István Graf Tisza zufolge seit dem 23. Mai 1912 vom Parlament abwesenden Oppositionsabgeordneten an der Debatte des Antrages nicht teilnahmen. Ihr Protest wurde nur von Albert Graf Apponyi angemeldet. Bezogen auf unser Thema hat auch er lediglich gesagt, daß der Antrag das Wahlrecht der Arbeiter nicht löse.

5. Die Regierung hat in der Motivierung des Antrags offen eingestanden, daß eines der Hauptprobleme die ungleiche Regelung des Wahlrechts der gewerblichen und Agrararbeiter war. Die *gewerbliche Arbeiterklasse* hat das Wahlrecht mit so großer Kraft gefordert, daß es unmöglich war, ihr dieses völlig abzuschlagen. Zu entscheiden, wer aus ihren Reihen das Wahlrecht erhalten sollte, brachte den Erarbeitern des Antrages große Sorgen.

Im Zuge der Vorbereitung des Antrages ist die Lösungsmöglichkeit aufgetaucht, daß jeder erwachsene (das 24. Lebensjahr vollendet habende) schreibkundige gewerbliche Arbeiter Stimmrecht erhalte, wenn er in den letzten zwei Jahren zusammen mindestens ein Jahr lang Mitglied der *Landesarbeiterkrankenkasse* war. Die Mitglieder des Wahlrechtsausschusses, deren Bestreben dahin ging, die Arbeiter vom politischen Gesichtspunkt „auszumustern“, haben den von der Seite der Arbeiterschaft aufgeworfenen Anspruch nicht erfüllt, weil dies die Tore, ihrer Meinung nach, breit geöffnet hätte. Es war nämlich für jeden gewerblichen Arbeiter verbindlich Mitglied dieser Institution zu sein unabhängig davon, welchen untergeordneten Dienst er auch erfüllte, selbst wenn dieser Dienst keine Arbeit gewerblichen Charakters, sondern eine einfache, von Tagelöhnern erfüllte Aushilfsarbeit war. Zu der Motivierung des Antrages wurde hervorgehoben „die Tatsache, daß jemand ein einfaches Mitglied der Kasse ist, ist vom Gesichtspunkt des Wahlrechts unbedeutend; die Kasse wurde vom Gesetzgeber als eine Einrichtung ausschließlich für die Wohlfahrt der Arbeiter und nicht dafür zustandegebracht, daß die Mitgliedschaft in dieser irgendwann die Grundlage der politischen Rechte werde“.

Es tauchte auch der Gedanke auf, daß das Wahlrecht der gewerblichen Arbeiter an die zur Grundlage der Zahlung der Versicherungsprämie in der Krankenversicherungskasse dienenden *Durchschnittstageslöhne* oder im allgemeinen an ein Minimalmaß des *Erwerbs* der Arbeiter gebunden werden soll. Der Motivierung nach waren jedoch die Lohnstatistiken der Krankenkassen so unsicher und haben die Wirklichkeit so wenig widerspiegelt, daß eben „im Interesse der Arbeiter das Wahlrecht auf dieser völlig labilen Grundlage nicht aufgebaut werden konnte“. Und wenn ein allgemeines Lohnminimum festgestellt worden wäre — argumentierten die Ausarbeiter des Antrags — dann wäre dies Grund und Ziel der ständigen Lohnkämpfe gewesen, wodurch nur ein „neuerer Zündstoff“ ins soziale Leben eingeworfen werden wäre.

6. Da die Mitgliedschaft der Krankenkasse und der Erwerb gleichermaßen ungeeignet zu sein schienen solche Korrektive zu sein, die die Regierung unbedingt einschalten wollte, wollten die Autoren des Antrags das Wahlrecht *an die Tatsache des Arbeitsverhältnisses (der Anstellung)* und in gewissen Fällen an dessen *bestimmte Zeitdauer* knüpfen, und zwar bei

den gewerblichen und den landwirtschaftlichen Arbeitern in verschiedenen Erfordernissystemen.

Der Gesetzantrag von 1912/13 über die Wahl der Reichstagsabgeordneten sagt im § 5:

„Wer die sechste Klasse der Elementarvolksschule oder eine vom Gesichtspunkt der Wahlberechtigung dieser mindestens gleichwertige andere Schulklasse oder einen anderen Lehrkurs mit Erfolg absolviert hat, besitzt in dem Fall das Wahlrecht, wenn er noch einem der folgenden Kriterien entspricht:

[..]

3. ein Angestellter, der:

a) in einem gewerblichen Geschäft oder Unternehmen — den Bergbau, Handel und gewerbmäßig betriebenen Verkehr mitinbegriffen — seit welcher Zeit immer, aber nicht nur als gelegentlich aufgenommenem Tagelöhner in Verwendung steht; oder

b) bei der Urproduktion [nicht ausschließlich auf physische Arbeit, sondern] zu Versehen der Agenden eines Vorarbeiters oder Aufsehers seit welcher Zeit immer in Verwendung steht; oder

c) nicht unter die Punkte a) und b) fällt, noch in öffentlichem oder Privatdienst bei ein und demselben Arbeitgeber in welchem Beschäftigungskreis immer mindestens seit drei Jahren ständig eingestellt ist.”

Im § 6 Antrags heißt es:

„Wer des Schreiben und Lesens kundig ist, ohne die im § 5 bestimmte Bildung zu besitzen, ha nur dann Wahlrecht, wenn er einem der folgenden besonderen Kriterien entspricht:

[..]

3. ein Angestellter ist, der:

a) in einem gewerblichen Geschäft oder Unternehmen — den Bergbau, Handel und gewerbmäßig betriebenen Verkehr mitinbegriffen — seit mindestens zwei Jahre in Verwendung stand, oder nicht ausschließlich auf physische Arbeit, sondern zu Versehen der Agenden eines Vorarbeiters oder Aufsehers seit welcher Zeit immer in Verwendung stand;

b) ein im Punkte 3 b) von § 5 bezeichneter Vorarbeiter oder Aufseher bei der Urproduktion ist; oder der nicht unter die Punkte a) und b) fällt oder in öffentlichem oder Privatdienst bei ein und demselben Arbeitgeber in welchem Beschäftigungskreis immer mindestens seit fünf Jahren ständig angestellt ist.”

Der Wahlrechtsausschuß des Abgeordnetenhauses änderte — ohne die kleineren Änderungen zu rechnen — nur Punkt 3 a) des § 6 des Antrags:

„Ein Angestellter, der

a) in einem gewerblichen Geschäft oder Unternehmen — den Bergbau, Handel und gewerbmäßig betriebenen Verkehr mitinbegriffen — nicht nur als gelegentlich aufgenommenem Tagelöhner in Verwendung steht, wenn er entweder Gewerbelehrling war und nach Beendigung des Lehrlingsverhältnisses von der Gewerbebehörde ein Zeugnis erhält, oder wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre entweder in einem Zuge oder mit Unterbrechungen mindentens drei Jahre lang in derselben Arbeitsgattung (Branche) tätig war.”

Der § 10 ist nur mit wesentlichen Änderungen des Ausschusses in das Gesetz hineingeraten.

Der § 10, Abs. 1 des Antrags hätte mehrere Anrechnungen ermöglicht, so auch diejenige Zeit, die der Angestellte bei dem Erblasser der Arbeitgebers oder bei dem Rechtsvorgänger des Arbeitgebers in Landwirtschaft, Gewerbe oder Unternehmung gedient hatte.

Der aufgrund des Ausschußantrages abgefaßte Text des Gesetzes, im § 10, Abs. 2 hat zwar dies übernommen, aber nur auf die in der Landwirtschaft und im Haushalt Angestellten beschränkt, weil bei den gewerblichen Angestellten die nur in engem Kreise eingeführte bestimmte Bedingung des Arbeitsverhältnisses ohnehin nicht an den Dienst bei derselben Firma gebunden war. Der § 10, Abs. 3 des Gesetzes hat — auf den Antrag des Ausschusses — auch vorgeschrieben, daß, wenn die Anstellung deshalb aufhörte, weil in der Person des Eigentümers oder Besitzers der Wirtschaft ein Änderung eintrat, die bei dem verlassenen Arbeitgeber verbrachte Dienstzeit zu der bei dem unmittelbar folgenden Arbeitgeber verbrachten Dienstzeit zu rechnen sei.

Im Sinne des § 10, Abs. 2 des Antrags war auch jene Zeit einzurechnen, in der der ständige Angestellte seine Stellung einer Krankheit zufolge ausgegeben hatte und nach dem Aufhören der Krankheit zu demselben Arbeitgeber in sechs Monaten zurückkehrte.

Der § 10, Abs. 3 des Antrags gestattete zwar nicht, daß das mit der Natur des Betriebs verbundene oder von dessen Beschränkung herrührende einstweilige Aufhören in die Zeitdauer der Anstellung eingerechnet werde: aber er hat diese Zeit auch nicht als eine Unterbrechnung der Anstellung angesehen.

Der § 10, Abs. 4 des Antrags hat — um eine von der Seite der Arbeitgeber vielleicht aus politischen Absichten veranlaßte Unterbrechnung des Arbeitsverhältnisses zu vermeiden — formuliert, daß die beendete, 2, 3, oder 5 Jahre lange Dauer der Anstellung auch dann in Betracht zu nehmen sei, wenn diese in der der Wählerregistrierung vorangehenden sechs Monaten aufgehört hat. Es bedeutete nur eine Ausnahme von dieser Begünstigung, wenn a) der Arbeitgeber den Angestellten wegen eines Grundes entließ, oder b), wenn der Angestellte, ohne daß er im Sinne des Gesetzes berechtigt gewesen wäre, die Anstellung zu verlassen, diese freiwillig verließ.

Obwohl der Ausschuß seinen eigenen Antrag im allgemeinen als günstigen ansah, schlug er vor, die Abs. 2—4 des § 10 zu löschen. Dafür formulierte er den diese Absätze nur teilweise ersetzenden neuen Abs. 1, der dann auch in das Gesetz einkam. Wenn der im § 5, Punkt 3 c), sowie im § 6, Punkt 3 c) erwähnte Angestellte aus dem Dienste getreten war, jedoch innerhalb eines Jahres zu demselben Arbeitgeber zurückkehrte, sollte gemäß dieser Regelung die Zeit seiner neuerlichen Anstellung zu der unmittelbar vorangehenden hinzugerechnet werden.

Die Endfassung des § 10 des Gesetzes lautet wie folgt:

„1. Ist der im § 5, Punkt 3 c) und im § 6, Punkt 3 c) erwähnte Angestellte aus dem Dienste getreten, kehrt jedoch innerhalb eines Jahres zu demselben Arbeitgeber zurück: so ist die Zeit seiner neuerlichen Anstellung zu der unmittelbar vorangehenden hinzuzurechnen.

2. Bei dem im Kreise der Urproduktion oder des Haushaltes Angestellten ist in die Zeitdauer der Anstellung auch jene Zeit einzurechnen, während welcher der Angestellte bei dem Erblasser des Arbeitgebers oder in der Landwirtschaft bei dessen Rechtsvorgänger gedient hat.

3. Wenn die Anstellung deswegen aufhört, weil in der Person des Eigentümers, des Besitzers der Wirtschaft eine Veränderung eingetreten ist, so ist die bei dem verlassenen Arbeitgeber verbrachte Dienstzeit zu der bei dem unmittelbar nachfolgenden Arbeitgeber verbrachten Dienstzeit hinzurechnen."

Die Konskriptionskommission konnten das Bestehen der Erfordernisse des Wahlrechts im allgemeinen nur aufgrund eines authentischen Nachweises feststellen. Dies galt besonders für den Nachweis der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Fragen. Nach dem Abs. 1 des § 53 des Antrags sollten die Arbeitgeber oder ihre Beauftragen die, in ihrem Privatdienst stehenden Angestellten mit solchen Zeugnissen versehen, womit sie vor der Konskriptionskommission ihre Wahlberechtigung beweisen konnten. „Wer die Ausstellung eines solchen Zeugnisses ohne annehmbaren Grund verweigert — lautete der Abs. 2 —, kann von Fall zu Fall mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Kronen belegt werden. Die Bemessung der Geldbuße gehört in Klein- und Großgemeinden in den Wirkungsreis der Oberstuhlrichters, in den Städten in den des Bürgermeisters oder eines designierten Mitgliedes des Magistrats, in der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den des Bezirksvorstehers."

Der Nachweis konnte im Notfall durch eine andere entsprechende Urkunde — durch Arbeitsbuch, Arbeitsvertrag, Gesinde-(Dienst-) Buch, Zertifikat der Steuer- oder Gewerbebehörde, Gemeindeerzeugnis, Attest des Anmeldeamtes, sowie auch mit einer auf die in die Arbeiter- und Dienstboten-Hilfskasse, oder in die Landeskranken- und Sozialversicherungskasse der Arbeiter sowie in die Knappschaftskasse geleisteten Einzahlungen bezüglichen Quittung und mit dem Mitgliedsbuch der Kasse oder der Knappschaftskasse oder mit zwei solchen Zeugen, die mindestens einem Mitglied der Konskriptionsdelegation oder des Gemeindevorstandes persönlich bekannt waren und die von dem zu beweisenden Umstand eine direkte Kenntnis hatten, geführt werden (§ 53, Abs. 3).

Der aufgrund des verändernden Antrags des Ausschusses angenommener § 53 des Gesetzes im Abs. 1 sagte aus:

„1. Hinsichtlich der in Gewerbebetrieben der Gewerbeunternehmungen Angestellten ist die im Punkt 3 a) des § 5 erwähnte Anstellung, sowie auch die Tatsache, daß diese Angestellten während der im Punkt 3 a) des § 6 erwähnten Zeit in ein und derselben Arbeitsgattung (Branche) gearbeitet haben, in der Regel mit dem Arbeitsbuch, eventuell mit einem beglaubigten Auszug des von der Gewerbebehörde über die Gehilfen (Fabrikarbeiter) geführten Registers nachzuweisen."

In Verbindung damit schreibt der neue Abs. 2 auch vor, daß der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister die Ausstellung des Arbeitsbuches der Handwerksgesellen (Fabrikarbeiter) so regeln soll, daß es auch die zur Feststellung des Wahlrechts nötigen Personalien enthalte.

Der Abs. 3 hat des Arbeitgeberzeugnis nur für die nichtgewerblichen Arbeiter im Text des Gesetzes gelassen (mit den im Abs. 4 aufrechterhaltenen Sanktionen); die Möglichkeit des Zeugenbeweises in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnisse hingegen gelöscht.

„Die in diesem Artikel erwähnte Anstellung — lautete der Abs. 4 — kann im Notfall auch durch eine andere entsprechende Urkunde (z. B. Arbeiterzertifikat, Arbeitsvertrag, Dienstbuch, Gemeindeerzeugnis, Attest des Anmeldeamtes usw.) nachgewiesen werden."

Auf den Antrag des Ausschusses hin wurde § 55 mit neuen Absätzen ergänzt:

„Jeder Arbeitgeber, der mindestens zehn in Wähleralter stehende männliche Arbeiter systematisch beschäftigt, ist verpflichtet, über dieselben der Konskriptionskommission ein solches Verzeichnis zur Verfügung zu stellen, welches sämtliche vom Gesichtspunkt des Wahlrechts in Betracht kommenden dienstlichen Daten ersichtlich macht. Auch ist er verpflichtet, das Arbeitsbuch (Zertifikat, Dienstbotenbuch usw.) der betreffenden Angestellten der Konskriptionskommission an dem durch diese bestimmten Tag persönlich oder durch seinen Betrauten zur Einsicht vorzulegen.

Wer das im vorstehenden Absatz erwähnte Verzeichnis der Konskriptionskommission nicht zur Verfügung stellt, oder die Arbeitsbücher nicht vorlegt, kann von Fall zu Fall mit einer Geldbuße von 10—100 Kronen belegt werden. Die Bemessung der Geldbuße fällt in den Wirkungskreis der im vierten Absatz des Art. 53 bezeichneten Behörden.

Das Formular des Verzeichnisses der Angestellten stellt der Minister des Innern fest.“

Die Antragsteller haben also die Rechte für die gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiter offen ungleich bemessen. Während sie nämlich bei den ersteren — mit wenigen Ausnahmen — mit der bloßen Tatsache des Arbeitsverhältnisses oder mit der Bestätigung des Gewerbeschulbesuches einverstanden waren, haben sie für den Kreis der letzteren ein bei *demselben Arbeitgeber* verbrachtes längeres Arbeitsverhältnis — von drei oder fünf Jahren — gefordert. Von dieser Regel wurde nur im Falle der *Vorarbeiter* oder *Aufseher* eine Ausnahme gemacht. Der Wahrechtsausschuß hat den Begriff dieser unsicheren Kategorien in der unter zitierten Form bestimmt.

„Unter dem im § 5, Punkt 3 b) und im § 6, Punkt 3 b) erwähnten *Vorarbeiter* oder *Aufseher* — sagte der neugefaßte § 11 — ist ein solcher Angestellter zu verstehen, der nicht ausschließlich zu körperlicher Arbeit, sondern zur systematischen Versehung von Leitungs- oder Kontrollagenden in einem solchen landwirtschaftlichem Betrieb angestellt ist, dessen, Ausdehnung oder Natur eine beständige Tätigkeit eines Vorarbeiters oder Aufsehers (Arbeitsleiter, Großknecht, Magazineur, Oberwinzer, Obergärtner, usw.) bedingt. Wieviel solche Arbeiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb notwendig sein können, ist mit Erwägung der Ausdehnung und Natur des landwirtschaftlichen Betriebes und der Lokalverhältnisse festzustellen.“

Es gab übrigens im Wahrechtsausschuß auch eine solche Stellungnahme, die das Wahlrecht nur auf die Städte als gewerbliche Zentren auszudehnen wünschte, mit der Intention, daß dies auf dem Lande, d.h. im Kreise der landwirtschaftlichen Arbeiter, erst später — z.B. nach zehn Jahren — gemacht werde. Der Ausschuß meinte dennoch, daß „auch die landwirtschaftlichen Arbeiter ein ansehnliches Kontingent haben, die über die Bedingungen, denen zufolge wir alle den besonneren Teil der Fabrikarbeiter zu Teilnehmern der politischen Rechte machen wollen, verfügt.“⁵

⁵ Hauptquellen der Entstehung des G.A. XIV v.J. 1913: Magyar Országos Levéltár [Ungarisches Landesarchiv], Punkt der Tagesordnung Nr. 1 des Ministerratsprotokolls v. 19. Dezember 1912 (Sachbearbeiter Staatssekretär Károly Némethy); Az 1910. évi június 21-ére hirdetett országgyűlés képviselőházának irományai. [Schriften des Abgeordnetenhauses des für den 21. Juni 1910 einberufenen Reichstages] Nr. 727. Törvényjavaslat az országgyűlési képviselők választásáról. [Gesetzesantrag über die Wahl der Reichstagsabgeordneten] (Bd 23, Budapest,

7. Der Antrag hat eine heftige Mißbilligung der Arbeiterschaft und der Sozialdemokratischen Partei Ungarns ausgelöst. Eine fachliche Kritik dieses Antrags wurde von Imre Ferenczi im Tageblatt „Pester Lloyd“ gegeben. Später publizierte er diese Abhandlung auch in der Zeitschrift „Munkaügyi Szemle“.

Der Verfasser hat vor allem dagegen einen Einwand erhoben, daß auch der Besuch der Lehrlingsschule zu einer der Bedingungen gemacht wurde; besonders deshalb, weil die ministerielle Ausführungsverordnung des Gewerbegesetzes v. 1884 diesen Besuch denjenigen, die in den (Dorf-) Gemeinden gewerbliche Lehrlinge waren, nicht vorgeschrieben hatte. Außer ihnen hatten auch die Jungarbeiter in der Textil- und Glasindustrie die Lehrlingsschule nicht zu besuchen. Seines Wiessens pflegen die Fabriken selbst mit denen einen Lehrlingsvertrag nicht zu schließen, mit denen sie rechtmäßig dies tun sollten. Er hat auch beanstandet, daß der Antrag gewisse Arbeiterkategorien quasi privilegiert und solche Begriffe einführt wie z.B. „gelegentlich aufgenommenener Tagelöhner“, einen Begriff, dessen Sinn seiner Meinung nach in Österreich und Ungarn selbst die Jahrzehntlange Praxis nicht klarstellen konnte. Der Vorarbeiter, der im allgemeinen ein im Akkord arbeitende Arbeitergruppe führt, hat seinen Auftrag aufgrund der Auswahl des Arbeitgebers erhalten. Der Arbeitgeber hat also ihm mit seinem einfache Auswahlakt auch ein politisches Recht gegeben.

Ferenczi hat die mehrere Jahre andauernde Arbeit an derselben Stelle offen als *eine neue Art der Fronarbeit* qualifiziert. Er erörterte, daß in der modernen Industrie die persönlichen und sozialen Umstände die häufige Änderung der Dienststellen erfordern. „Jeder fähige Fabriksleiter — schreibt der Verfasser — schätzt den lernbegierigen und infolgedessen seine Stelle öfter wechselnden, unternehmungslustigen Arbeiter höher als diejenigen, die aus Mangel an Selbstvertrauen unter allen Umständen an seinen Unternehmen festkleben.“

Ferenczi beanstandete auch, da § 10 des Antrags auch mit dem *Streik* und der damit verbundenen *Aussprerung* durch den Arbeitgeber als solche Ursache nicht in Betracht zieht, die das Arbeitsverhältnis vom Gesichtspunkt des Wahlrechts aus nicht unterbrechen. Übrigens hat eine Verordnung des damaligen Innerministers, István Graf Tisza, die Existenzberechtigung des Streiks schon 1904 anerkannt. Der Verfasser hat den Formulierern des Antrags auch negativ angerechnet, daß diese, wenn sie die Rückkehr zu demselben Arbeitgeber erfordern, die *Arbeitslosigkeit*, die diese Rückkehr nicht immer ermöglicht, nicht in Betracht ziehen. Seiner Meinung nach sei der Antrag für diejenigen „abhängigen Arbeiter“ günstig, die in den, hauptsächlich staatlichen und von der Regierung abhängigen Großbetrieben angestellt sind, aus denen sie nur im äußersten Fall entlassen werden. Schließlich hat er beanstandet, daß der Antrag zwischen den Arbeitern aufgrund

1913), Nr. 742. A külön bizottság jelentése az országgyűlési képviselők választásáról szóló törvény tárgyában [Bericht des Sonderabschlusses im Gegenstand des Gesetzes über die Wahl der Reichstagsabgeordneten] (Bd 24, Budapest, 1913); *Az 1910. évi június hó 21-ére hirdetett országgyűlés főrendiházának irományai* [Schriften des Magnatenhauses des für den 21. Juni 1910 einberufenen Reichstages] Nr. 608. A főrendiház közjogi és törvénykezési bizottságának jelentése... [Bericht des Ausschusses des Magnatenhauses für öffentliches Recht und Gerichtsbarkeit...] (Bd 13, Budapest, 1913); *Az 1910. évi június hó 21-ére hirdetett országgyűlés képviselőházának naplója* [Stenographischer Bericht des Abgeordnetenhauses des für den 21. Juni 1910 einberufenen Reichstages] (Bd 18, Budapest, 1913) S. 118-199.

der Fachbildung einen Unterschied macht, obwohl die moderne Industrie die Fachbildung der Arbeiter immer mehr unnötig mache (sic!) und die Unterschiede in der Kultur durch die Gewerkschaftsbewegung sowieso zum Verschwinden gebracht werden.⁶

8. Der trotz der Proteste der Arbeiterschaft hingebachte G.A. XIV v.J. 1913 sollte man, bei den allgemeinen Abgeordnetenwahlen in Jahre 1915 anwenden. Da aber die Gesetzgebung wegen des Weltkrieges das Mandat des Reichstages für sechs Monate nach dem Friedensabschluß verlängerte, obwohl 1914 die Konskription der Wähler auf dieser Grundlage stattfand, ist die Anwendung des Gesetzes in einer Wahl unterblieben.

Der russischen bürgerlich-demokratischen Revolution vom Jahre 1917 folgend und gleichzeitig mit der preußischen kgl. *Oterbotschaft* ist auch in Ungarn eine politische Entspannung eingetreten. Unter der Leitung des Ministers ohne Portfeuille der National-demokratischen Partei, Vilmos Vázsonyi, wurde eine neuere Wahlrechtsreform eingeleitet. Aus diesen Bemühungen heraus wurde das an den Namen des späteren Ministerpräsidenten Sándor Wekerle geknüpfte, noch immer beschränkte Wahlrechtsreformgesetz, der G.A. XVII v.J. 1918 über die Wahl der Reichstagsabgeordneten, das aber nie in Kraft getreten ist, geschaffen.

Der § 2 dieses Gesetzes formulierte eine, verglichen mit der Vergangenheit, gedämpftere Verfügung über das Arbeitsverhältnis als wahlrechtlichen Zensus. Gemäß dieser Vorschrift entspricht den zum Wahlrecht erforderlichen besonderen Bedingungen (Rechtstitel) derjenige Mann, der „im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer Gewerbeunternehmung — hierher gerechnet auch den Bergbau, den Handel und die gewerbsmäßig betriebenen Verkehr — oder Urproduktion, oder in einem anderen öffentlichen oder privaten Dienste *ständig* angestellt ist“ (Vgl. § 8).

„Vom Standpunkte des Wahlrechts — lautet § 8 — ist als ein im Rahmen eines gewerblichen Geschäftes oder eben solcher Unternehmung ständig Angestellter derjenige zu betrachten, der bei demselben oder bei mehreren Arbeitgebern innerhalb des Zeitraumes der letzten zwei — wenn auch mit Unterbrechungen — mindestens zwölf Monate hindurch — oder innerhalb des Zeitraumes des letzten Jahres — wenn auch mit Unterbrechungen — mindestens sechs Monate hindurch in Verwendung stand.

Im Rahmen der Landwirtschaft, sowie in einem im ersten Absatz nicht erwähnten anderen öffentlichen oder privaten Dienst ist als ständig angestellt derjenige zu betrachten, der bei höchstens drei Arbeitgebern innerhalb des Zeitraumes der letzten vier Jahre — wenn auch mit Unterbrechungen — wenigstens drei Jahre hindurch in gleichartiger Verwendung stand.“

Der Abs. 3 nahm den § 10 aus dem G.A. XIV v.J. 1913 über. Der Abs. 4 qualifizierte für ständige Angestellten die in der Gewerbe und in der Urproduktion seit einem Jahre tätige Familienmitglieder. Der Abs. 5 sicherte — aus wahlrechtlicher Sicht — die Kontinuität der Anstellung der solchen Soldaten und anderer, Kriegsdienst leistenden Personen, die in zwei Monaten nach ihrer Demobilisation in ähnliche Stelle kehren zurück.⁷

⁶ Dr. Emerich Ferenczi: *Die Wahlrechtsvorlage und die industriellen Arbeiter*. In: Pester Lloyd, 21., 23., 25. Januar 1913; Ferenczi Imre: *A választójogi javaslat és az ipari munkások*. (Budapest, 1913) Separatum aus der Zeitschrift *Munkaügyi Szemle* S. 31.

⁷ Die deutschen Texte von den G.A.-s XIV v.J. 1913 und XVII v.J. 1918 zitierte ich aus den Bänden *Ungarische Reichsgesetzsammlung für das Jahr 1913*;

9. Das zur Zeit der kontervolutionären Periode (Horthy-Epoche) die geheime Abstimmung wieder in allgemeinen einführende Wahlrechtsgesetz vom 1938 ging in gewisser Hinsicht zu dem 1913 institutionalisierten und 1918 aufrechterhaltenen, aber in den Wahlen tatsächlich *nicht* angewendeten Arbeitsverhältniszensus zurück. Im Falle des Bestehens auch anderer Bedingungen hat auch der Mann das Wahlrecht erhalten, der — obwohl er die notwendige Schulbildung nicht nachweisen konnte — schreiben und lesen konnte und in einem Listenwahlbezirk vier, in einem Einzelwahlbezirk sechs Jahre bei demselben Arbeitgeber oder in derselben Hofstelle Knecht, Gutsarbeiter oder vertraglicher Arbeiter war (G.A. XIX v.J. 1938, §§ 19, 21).⁸

Dies waren schließlich diejenigen Verfügungen im Kreise des eigentümlich ungarischen „Wahl-Arbeitsrechts“, die — wenn auch nur einmal, in der letzten allgemeinen Wahl (1939) des bürgerlichen Zeitalters angewendet wurden — in gewisser Maaße charakterisierten das auf dem beschränkten Wahlrecht beruhende ungarische bürgerliche parlamentarische Verträzungssystem. Die Qualifizierung der Tatsache des Arbeitsverhältnisses oder seines bestimmten Inhaltes als einen Wahlrechtzensus war ein so eigenartiges Phänomen des ungarischen Verfassungsrecht, das viel zu wohl in das Verteidigungssystem paßte, dessen Zweck es war, die gewerblichen und noch mehr die landwirtschaftlichen Arbeiter, in einer so hohen Zahl wie möglich von den parlamentarischen Wahlen fernzuhalten.

1918. Autentische Übersetzung. Herausgegeben vom kön. ung. Ministerium des Innern (Redaktion des „Országos Törvénytár“). (Budapest, 1914; 1924).

⁸ Über diesen Gegenstand vgl. Ruzsoly József: *A törvényhozás intézményi alapjai az ellenforradalmi korszakban 1919—1944/45 [Institutionelle Grundlagen der Gesetzgebung im gegenrevolutionären Zeitalter 1919—1944/45]*. In: *A magyarországi polgári államrendszerek Tanulmánykötet*. Red.: Pölöskei Ferenc und Ránki György. (Budapest, 1981) S. 468.